

Zu Ltg.-172-1980  
-----

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung  
der Weidewirtschaft in Niederösterreich

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES  
-----

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, VI/3-A-60/18 vom 18. März 1980, betreffend den Gesetzentwurf zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich, beschäftigt.

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage der Landesregierung wurde gemäß § 29 LGO 1979 ein Antrag mit Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 eingebracht und die Landesregierung ersucht, das Alm- und Weidebuch dahingehend einer Überprüfung zu unterziehen, ob in diesem Buch auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften als Almen und ständige Weiden erklärte Grundstücke verzeichnet sind, die mittlerweile auf Grund rechtswirksamer örtlicher Raumordnungsprogramme eine andere Widmung als Grünland erhalten haben.

Auf Grund dieses Antrages hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

"

I.

1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

./.

II.

Die Landesregierung wird ersucht, eine Untersuchung im Sinne der Antragsbegründung durchführen zu lassen und das Ergebnis dieser dem Landtag bekanntzugeben."

BEGRÜNDUNG:

Bei Prüfung des Standes der Rechtsbereinigung wurde festgestellt, daß eine Neukonzeption des Gesetzes vom 26. April 1923 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBl.Nr. 109, im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte - insbesondere auf dem Gebiete der Alm- und Weidewirtschaft - erforderlich ist. Diesem Erfordernis Rechnung tragend, hat die Landesregierung am 18. März 1980 einen Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich als Regierungsvorlage beim Landtag eingebracht.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes sollen als Weiden alle Grundstücke gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der beabsichtigten gesetzlichen Regelung im Alm- und Weidebuch eingetragen sind. Gemäß Abs. 4 des beabsichtigten § 1 soll die Erklärung von Grundstücken als Weide, die in einem Flächenwidmungsplan gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, eine andere Widmung als Grünland aufweisen, unzulässig sein. Dem liegt die rechtspolitische Zielsetzung zugrunde, mit der Neukonzeption des Gesetzes über die Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich eine im Interesse der Rechtssicherheit gelegene Abgrenzung in bezug auf das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 vorzunehmen.

Da die bisherigen Eintragungen in das Alm- und Weidebuch gemäß § 9 des Gesetzes aus 1923 auf Flächenwidmungen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 nicht Rücksicht genommen haben, erschiene es erforderlich, das Alm- und Weidebuch dahingehend einer Überprüfung zu unterziehen, ob in diesem Buch auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften

als Almen oder ständige Weiden erklärte Grundstücke verzeichnet sind, die mittlerweile auf Grund rechtswirksamer örtlicher Raumordnungsprogramme eine andere Widmung als Grünland erhalten haben.

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. f NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978, LGBl. 0005-1, tritt das Gesetz vom 26. April 1973 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBl.Nr. 109, am 30. Juni 1980 außer Kraft. Dadurch würde - da mit einer Beschlußfassung über das neue Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen nicht zeitgerecht gerechnet werden kann - in diesem Bereich eine gesetzliche Regelung fehlen. Es erscheint daher als Übergangslösung notwendig zu sein, die Geltungsdauer des bisherigen Gesetzes um ein halbes Jahr zu verlängern. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde es auch als notwendig erachtet, das Betriebsaktionsverbots-Gesetz ebenfalls um ein halbes Jahr in seiner Geltungsdauer zu verlängern.

STEINBÖCK

ANZENBERGER

Berichterstatter

Obmann